

# Kontrollliste

über die zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nach §7 der Promotionsordnung 2016 (PO 2016) einzureichenden Unterlagen

- Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**, original unterzeichnet, zu richten an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses (→ **Mustervorlage**)
- Bescheid über die Annahme als Doktorand/Doktorandin** gemäß § 6 (2) Satz 1
- Promotionsvereinbarung** gemäß § 4 (2) in der aktuellen Fassung
- Aktueller **Lebenslauf** mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, original unterzeichnet
- Ein (1) **gedrucktes Exemplar der Dissertation** in gebundener Form (nur für das Fakultätsarchiv!). Wichtig: Das Titelblatt der Dissertation muss der → **Mustervorlage** der Fakultät für Chemie und Pharmazie entsprechen.
- Dissertation in elektronischer Form** (Portable Document Format, PDF; Dateiname: „[Nachname][Vorname]\_Dissertation.pdf“) auf CD-Datenträger
- Kurzzusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache** im Umfang von jeweils einer (1) DIN-A4-Seite (→ **Mustervorlage**) mit einem Bestätigungsvermerk des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin in gedruckter Form sowie zusätzlich in elektronischer Form auf demselben CD-Datenträger, auf dem auch die Dissertation in elektronischer Form gespeichert wurde (Dateiname: „[Nachname][Vorname]\_Kurzzusammenfassung.pdf“), und als Anhang einer E-Mail an das Promotionssekretariat
- Erklärungen** gemäß § 6 (2) Nr. 3 und § 7 (1) Nr. 6 und Nr. 7 (→ **PDF-Formular**)
- Führungszeugnis** nach dem Bundeszentralregistergesetz, maximal drei (3) Monate alt
- Eidesstattliche Versicherung** gemäß § 7 (1) Satz 3 Nr. 8 (→ **PDF-Formular**)
- Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Versicherung** gemäß § 7 (1) Satz 3 Nr. 9 (→ **PDF-Formular**)
- Im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiums oder der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm (z. B. Promotion im Rahmen eines Graduiertenkollegs): **Nachweise über die erbrachten Leistungen** gem. § 7 (1) Satz 3 Nr. 10
- Gegebenenfalls eine vollständige **Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge** gemäß § 7 (1) Satz 3 Nr. 11
- Gegebenenfalls der **Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder der Erfüllung der in der Anlage 2 der Promotionsvereinbarung spezifizierten Qualifizierungsmaßnahmen** gemäß § 7 (1) Satz 3 Nr. 12 und Nr. 13

## Hinweise zur Veröffentlichungspflicht der Dissertation:

Die Dissertation muss gemäß § 13 (1) PO 2016 „innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung in einer von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise [...] zugänglich gemacht werden.“ Die verschiedenen Optionen, der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Dissertation nachzukommen, entnehmen Sie bitte § 13 (3) PO 2016.

Wichtig: Klären Sie bitte vor der Veröffentlichung der Dissertation mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin (das ist in der Regel der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin) ab,

- welche Veröffentlichungsform er/sie genehmigt,
- ob die Dissertation vor der Veröffentlichung überarbeitet werden muss (Änderungen an der Dissertation sind detailliert zu protokollieren!), und
- ob es eine Sperrfrist (maximal zwei (2) Jahre, gerechnet ab dem Datum der bestandenen mündlichen Prüfung) geben soll.

Bitte beachten Sie, dass für die Veröffentlichung der genehmigten (gegebenenfalls überarbeiteten) Version Ihrer Dissertation, je nach Veröffentlichungsform (siehe § 13 (3) PO 2016), mindestens zwei weitere Exemplare in gedruckter und gebundener Form benötigt werden!